

## **Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Bauherrngemeinschaft Öko-Eifelwind GmbH & Co. KG, Kunkelborn 1, 54298 Welschbillig, und der PNE AG, Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven, wird auf Antrag vom 13.01.2022 gemäß §§ 4, 6, 16b und 19 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV i. V. m. der 9. BlmSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, mit Bescheid vom 02.10.2023 (Az.: 11-144-31/22-01) folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von **1 Windkraftanlage (WEA 1) Enercon E-160 EP5 E3 Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 246,6 m, Nennleistung 5,56 MW alternativ Vestas V162 Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m, Nennleistung 6,0 MW auf Gemarkung Welschbillig Flur 27 Flurstück 138 sowie 1 Windkraftanlage (WEA 2) Vestas V162 Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m, Nennleistung 6,0 MW auf Gemarkung Welschbillig Flur 27 Flurstück 77 (WGS84: 323 122, 5 524 443; 323 369, 5 524 129) erteilt. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise, der unter V. formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden, erteilt.**

Hierzu wurde zunächst ein förmliches Verfahren nach §§ 4 Abs. 1 und 10 BlmSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Im laufenden Genehmigungsverfahren stellten die Genehmigungsinhaber den Antrag, das laufende Genehmigungsverfahren unter Anwendung des § 6 Absatz 2 Satz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) fortzuführen. Somit ist im Verfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag 13.09.2023 hin auf das sog. vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BlmSchG umgestellt. Weiterhin wurde die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung (§ 21a der 9. BlmSchV) beantragt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung liegen zur Einsichtnahme aus  
**vom 20.10.2023 bis zum Ablauf des 02.11.2023**

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde  
(Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung ist während der Auslegungszeit auch  
unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de>.

- a) Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen.
- b) Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber  
Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.
- c) Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid mit  
Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die  
Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg,  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, angefordert werden.

54290 Trier, den 19.10.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

In Vertretung

Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter